

3. Teil: Der Inhalt ausgewählter Menschenrechte

Der folgende Überblick über den Inhalt ausgewählter Menschenrechte gründet sich auf eine Analyse der einschlägigen Rechtsprechung der jeweiligen Überwachungsorgane. Wegen der im Vergleich viel umfangreicheren Praxis und der für Deutschland ungleich größeren Bedeutung stehen dabei die Straßburger Konventionsorgane im Vordergrund; doch werden auch die Judikatur der Amerikanischen Institutionen sowie des UN-Committee einbezogen.

§ 10. Das Recht auf Leben

Art. 2 EMRK enthält die Vorschrift zum Schutz des menschlichen Lebens. Der Schutz des Lebens ist eine der fundamentalen Garantien der EMRK, welche der EGMR als „Voraussetzung aller anderen Grundrechte“ bezeichnet (EGMR, *McCann ./ United Kingdom*, E 324, Ziff. 147). Der Fundamentalcharakter der Norm wird dadurch unterstrichen, dass Art. 2 ein sog. „notstandsfestes Recht“ im System der EMRK bildet, welches nicht unter den Voraussetzungen des Art. 15 EMRK außer Kraft gesetzt werden kann. Art. 2 I 1 enthält eine Verpflichtung des Staates zum Schutz des menschlichen Lebens, normiert wird hier die positive Schutzpflicht („obligation positive“) des Staates zum Schutz des Lebens. Zur Erfüllung seiner staatlichen Schutzpflicht werden dem Staat Gesetzgebungspflichten zum Schutz vor Eingriffen des Staates selbst, aber auch zur Verhütung von Eingriffen Privater auferlegt. Die Staaten verfügen über einen gewissen Entscheidungsspielraum zur Ausgestaltung der Schutzpflicht. Begrenzt wird dieser Gestaltungsspielraum allerdings durch das Effektivitätsprinzip und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Es erwachsen aus der Schutzpflicht sowohl legislative als auch administrative Verpflichtungen. Strafrechtliche Sanktionen sind nicht überall zwingend, es können auch zivilrechtliche Mechanismen ausreichen; in Anwendung des ultima-ratio Gedankens ist das Strafrecht als Mittel zum Schutz des Lebens verhältnismäßig, aber dennoch effektiv, einzusetzen. Jedenfalls ergibt sich aus Art. 2 I 1 neben der legislativen Pflicht und der Pflicht zur Schaffung eines ausreichenden Verwaltungsrahmens für die Tätigkeit der Behörden eine Pflicht zu effektiven Ermittlungen zur Aufklärung von Todesfällen. (EGMR, *McCann./ United Kingdom*, E 324, Ziff. 161). Die Ermittlungen müssen unabhängig, unparteiisch und gründlich sein, der EGMR formuliert hier in ständiger Rechtsprechung konkrete Standards (zuletzt etwa in, EGMR, *Dimitrova u.a./ Bulgarien*, Ur. v. 27.1.2011). Diese Ermittlungspflicht gilt auch bei Todesfällen unter schwierigen Sicherheitsverhältnissen nach einem bewaffneten Konflikt, es ist dabei nicht ausreichend Ermittlungen und Befragungen lediglich innerhalb der militärischen Hierarchie vorzunehmen, das Erfordernis der Unabhängigkeit wird dadurch nicht gewahrt (EGMR, *Al-Skeini u.a./Vereinigtes Königreich*, Ur. v. 7.7.2011 – 55721/07; in dem Verfahren ging es um die Tötung von irakischen Zivilisten durch britische Streitkräfte im Irak). Die Mitgliedstaaten haben etwa die Voraussetzungen, unter denen Polizisten Gewalt anwenden und von Schusswaffen Gebrauch machen dürfen, gesetzlich festzuschreiben und zu begrenzen (EGMR, *Giuliani u. Gaggio./Italien*, Ur. v. 24.3.2011). Art. 2 I 1 verpflichtet den Staat auch zum Schutz vor Selbsttötungen, wenn eine Person die Entscheidung nicht frei und in Kenntnis aller Umstände getroffen hat, hierbei kommt den Staaten allerdings wegen fehlendem Konsens über das Recht zur Selbsttötung und Fragen der Sterbehilfe ein weiter Entscheidungsspielraum zu. (EGMR, *Haas./ Schweiz*, Ur. v. 20.1.2011 – 31322/07). Art. 2 I 2, II statuiert die abwehrrechtliche Dimension des Lebensschutzes. Es erwächst daraus ein umfassendes Verbot der absichtlichen Tötung außer im Fall der Todesstrafe; Art. 2 II fügt dann abschließende Rechtfertigungsgründe für absichtliche wie unabsichtliche Tötungen hinzu.

Das von Art. 2 geschützte Leben beginnt jedenfalls mit der Geburt und endet mit dem Tod. Vom EGMR bisher offen gelassen ist die Frage, ob und inwieweit das werdende menschliche Leben vor der Geburt in den Schutzbereich des Art. 2 fällt; immerhin hat die EKMR die Fristenlösung der norwegischen Abtreibungsregelung nicht als Verstoß angesehen. Allerdings hat der EGMR in seinen neueren Entscheidungen den Ermessensspielraum für die Festlegung des Zeitraums, ab dem das Recht auf Leben beginnt, den Mitgliedstaaten zugewiesen und die jeweiligen mitgliedstaatlichen Regelungen zum

Schwangerschaftsabbruch für vereinbar mit der EMRK erklärt.

Damit trägt er den unterschiedlichen Ansichten auf Grund kultureller Unterschiede in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung (EGMR, *Evans./. Großbritannien*, Urtr. v. 10.04.2007 – 6339/05). Ginge man von einem vollständigen Einbezug des ungeborenen Lebens in den Schutzbereich des Art. 2 I EMRK aus, wäre jeder Schwangerschaftsabbruch durch die EMRK ausgeschlossen, es könnten die Rechte der Mutter zur Disposition über den eigenen Körper und das eigene Leben nur noch schwer in Abwägung gebracht werden. Die Regelung des Konfliktes zwischen den Rechten der Mutter und denen des Kindes überlässt der EGMR aufgrund ganz unterschiedlicher Bewertungen daher ganz weitgehend den Mitgliedstaaten. Eine andere Beurteilung ist möglicherweise dann anzunehmen, wenn die Interessen von werdender Mutter und ungeborenem Leben nicht im Widerspruch, sondern im Gleichlauf stehen, weil die Tötung des Fötus auf den Einfluss Dritter zurückzuführen ist; auch hier traf der EGMR allerdings keine Entscheidung über den Einbezug des ungeborenen Lebens in den Schutzbereich des Art. 2 I EMRK (EGMR, *Vo ./.* *Frankreich*, Urtr. v. 8.7.2004 – EuGRZ 2005, 568). Nach dem Urteil *Pretty ./.* *United Kingdom* vom 30.04.2002 (eine Todkranke wollte sich von ihrem Ehemann aktive Sterbehilfe geben lassen, die im UK unter Strafe steht, daher beantragte sie - erfolglos - Strafbefreiung für ihren Ehemann) kann ein Staat jedenfalls die aktive Sterbehilfe unter Strafe stellen. Welche Strafe verhängt werden kann, bleibt jedoch offen. Art. 2 umfasst daher nicht die negative Freiheit, d.h. das Recht auf Selbsttötung wie oben im Rahmen der Darstellung der Schutzpflicht bereits angedeutet. Die Regelung zu Fragen der Sterbehilfe bleibt mangels gemeineuropäischen Standards und starker Umstrittenheit des Themas im Ermessens- und Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten.

In Art. 2 Abs.1 S. 2 wird die Todesstrafe als zulässige Einschränkung des Rechts auf Leben anerkannt, während sie das 6. ZP für Friedenszeiten ausschließt; aus diesem Umstand hat der EGMR abgeleitet, dass die Mitgliedstaaten - trotz des Umstands, dass das 6. ZP für fast alle gilt - nicht von einer hierauf zu begründenden, stillschweigenden Änderung des Art. 2 ausgingen und auch die Todesstrafe nicht als durch Art. 3 verboten ansähen (EGMR, *Soering ./.* *United Kingdom*, E 161, Ziff. 41); andererseits wurde betont, dass das zur Verurteilung führende Verfahren gegen Art. 5 und 6 und die Art der Vollstreckung gegen Art. 3 verstoßen können (EGMR, *Öcalan ./.* *Türkei*, 12.03.2003). Inzwischen verbietet das 13. Zusatzprotokoll vom 03. Mai 2002, das am 01.07.03 in Kraft getreten ist und derzeit für 43 Staaten (Stand: April 2012) gilt, jegliche Abweichung vom Verbot der Todesstrafe. Die Bundesrepublik Deutschland hat das Zusatzprotokoll zur Abschaffung der Todesstrafe im Jahre 2004 ratifiziert.

Bei den Ausnahmen des Abs. 2 handelt es sich um Situationen, in denen die Tötungshandlung nicht notwendig absichtlich ist. Betroffen sind im Wesentlichen solche Fälle, bei denen der Tod als unabdingbare Nebenfolge gerechtfertigter staatlicher Gewaltanwendung auftritt, Anwendung findet die Vorschrift jedoch auch auf absichtliche Tötungen. Besondere Probleme werfen „gezielte Todesschüsse“ auf: Im Fall *McCann* (drei IRA-Terroristen waren in Gibraltar absichtlich erschossen worden, weil die handelnden Soldaten glaubten, die Terroristen wollten eine Bombe zünden), hat der EGMR zum einen die Notwendigkeit unterstrichen, einen sehr scharfen Maßstab der Erforderlichkeit (Verhältnismäßigkeit) anzulegen; ferner kam er zum Ergebnis, dass Art. 2 zwar nicht wegen der fehlerhaften Einschätzung der Situation durch die Soldaten, wohl aber wegen der mangelhaften Organisation der Aktion verletzt sei (*ibid.*, Ziff. 200 ff., vgl. dazu auch *Ogur ./.* *Turkey* v. 20.05. 1999, Ziff. 83, unkorrekte Warnschüsse und mangelhafte Sicherheitsvorkehrungen beim Einsatz von Sicherheitskräften). So ist erforderlich, dass bei staatlichen Handlungen eine angemessene Vorsorge getroffen wird, um sicherzustellen, dass jedes Risiko für das Leben minimiert wird (Luftangriff auf zivilen Flüchtlingskonvoi in einem als sicher angekündigten humanitären Korridor aus Grosny, *Medka Isayeva u.a. ./.* *Russland*). Nach wohl h.M. lässt Art. 2 Abs. 2 a) auch den *finalen Rettungsschuss* zur Befreiung einer Geisel zu. Auch für ein Eingreifen von Art. 2 Abs. 2 a) wurde von der EKMR wiederholt auf das Erfordernis einer *absolute necessity* hingewiesen; ferner muss stets ohne Tötungsabsicht geschossen werden. Der EGMR verlangt, dass der Schütze im ernsthaften Glauben handelt, sein Leben und seine physische Integrität sowie Leben und physische Integrität seiner Kollegen seien in Gefahr, wenn es um die

Rechtfertigung eines gezielten Todesschusses geht (EGMR, 24.3.2011 (GK), *Giuliani u Gaggio ./. Italien*, Nr. 23458/02, Ziff. 189ff.) Ungeklärt ist die Zulässigkeit von Maßnahmen, bei denen die Tötung Unschuldiger in Kauf genommen werden muss (wie z.B. durch den Abschuss eines von Terroristen entführten Flugzeugs, damit dieses nicht z.B. in ein Hochhaus gelenkt werden kann). Das BVerfG hat bekanntlich entschieden, dass die Abschussermächtigung im Luftsicherheitsgesetz nichtig ist. (BVerfGE 115, 118-166). In allen Fällen der Annahme einer gerechtfertigten staatlichen Tötung ist ein strenger Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit anzulegen, wobei die Beurteilung aus einer ex-ante Sicht des Handelnden vorzunehmen ist. Art. 2 II lit. a EMRK entfaltet nach allgemeiner Auffassung über den konkreten Wortlaut hinaus auch eine Drittwirkung dahingehend, dass die mitgliedstaatlichen Regelungen zu Notwehr und Notstand Privater an Art. 2 II lit. a EMRK zu messen sind. Es kann an dieser Stelle gefragt werden, ob die deutsche Regelung des § 32 StGB mit der dort vertretenen Bagatellgrenze zur Rechtfertigung von Tötungen in Notwehr vereinbar ist bzw. welche Einschränkungen für die Gebotenheit der Notwehr aus Art. 2 EMRK erwachsen.

In einer Reihe von Entscheidungen zu Tötungen in den von Kurden besiedelten Gebieten der Türkei hat der EGMR Verletzungen von Art. 2 festgestellt, die nicht durch Art. 2 Abs. 2 c) gerechtfertigt seien: „Verschwinden“ eines Festgenommenen im staatlichen Gewahrsam (vgl. z.B. *Orhan*, 18.06.2002); Fehlen effektiver, staatlicher Untersuchungen bei gewaltsamen Todesfällen (Art. 2 iVm Art. 1; z.B. *Orak* 14.02.2002); unverhältnismäßiger Schusswaffengebrauch durch Sicherheitskräfte während einer Demonstration (z.B. *Gülec*, 27.07.1998).

Zudem bejahte der Gerichtshof eine Verletzung von Art. 2 in einem Fall, in dem die Türkei einem Journalisten den beantragten Schutz gegen mögliche Anschläge, auch durch Übergriffe von Sicherheitskräften, nicht gewährte und dieser kurz darauf von Unbekannten erschossen wurde (*Kilic ./. Turkey*, 28.03.2000; vgl. auch *Mahmut Kaya ./. Turkey*, 28.03.2000). Eine Verletzung von Art. 2 sah der EGMR darin, dass die türkischen staatlichen Behörden nicht verhindert hätten, dass durch auf Mülldeponien bestehende Explosionsgefahr das Leben zahlreicher Anlieger bedroht wurde (*Oneyrildiz*, 18.06.2002). In der vorzeitigen Entlassung von Straftätern, die dann Dritte töten, ist keine Verletzung der Schutzpflichten aus Art. 2 EMRK zu sehen. Der Staat trägt zumindest dann keine völkerrechtliche Verantwortung für diese Verletzung, soweit eine eingehende Einzelfallprüfung keine Indizien auf die Gefährlichkeit des Täters ergab (*Mastromatteo ./. Italien*, 24.10.2002). Jedenfalls muss der Staat nur solche Maßnahmen ergreifen, die von der Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse angemessen erwartet werden können (*Osmanoglu ./. TUR*, 24.1.2008). Eine Verletzung von Art. 2 EMRK stellt auch eine Ausweisung dar, soweit eine begründete Gefahr besteht, dass im Heimatland die Todesstrafe vollzogen wird (*Bader ./. Schweden*, Urteil vom 8.11.2006 – ebenso eine Verletzung von Art. 3 EMRK, s.u.).

In jüngerer Zeit häufen sich die Verfahren wegen Verletzungen der Garantie aus Art. 2 EMRK gegen Russland. Die Verurteilungen Russlands betreffen dabei überwiegend Verletzungen des Rechts auf Leben in Tschetschenien (etwa EGMR, 17.9.2009, *Magomadova u.a. ./. Russland*, Nr. 33933/05; EGMR, 15.7.2010, *Gelayevy ./. Russland*, Nr 20216/07). Überwiegend werden dabei Verletzungen Russlands im Hinblick auf die nicht hinreichende Untersuchung von Todesfällen in staatlichem Gewahrsam festgestellt.

b) Die Grundrechte-Charta der Europäischen Union (GRC) enthält ebenfalls in Art. 2 die Garantie des Rechtes auf Leben. Über die Transferklausel des Art. 52 III GRC gelten die Ausnahmen vom Verbot der absichtlichen Tötung aus Art. 2 II EMRK auch für die entsprechende Garantie der GRC.

c) Die einschlägige Tätigkeit des MR-Ausschusses unter dem IPbürgR betraf insbesondere Fälle willkürlicher Tötung in Lateinamerika. Zum einen ist zu bemerken, dass auch hier für Polizeieinsätze zur Festnahme von Verbrechern das Verhältnismäßigkeitsprinzip strikt zu achten ist; zum anderen sind die (vor allem Uruguay betreffenden) Fälle hervorzuheben, in denen auf eine Verletzung von Art. 6 erkannt wurde, weil die staatlichen Organe keine ernsthaften Untersuchungen angestellt hatten, um die Umstände der Tötung der in staatlichen Händen „verschwundenen“ und später tot aufgefundenen Op-

fer aufzuklären.

Im Vergleich zu Art. 2 EMRK enthält Art. 6 IPbürgR wesentlich detailliertere Regelungen zur Zulässigkeit der Verhängung der Todesstrafe (nur für „schwerste Verbrechen“, Geltung des Gebots *nulla poena sine lege*, rechtskräftiges Urteil eines zuständigen Gerichts, keine Verhängung gegenüber zur Tatzeit noch nicht 18jährigen Jugendlichen und keine Vollstreckung an Schwangeren). Der CCPR stellte zudem fest, dass die automatische und zwingende Verhängung der Todesstrafe für ein bestimmtes strafrechtliches Delikt eine Verletzung des Rechts auf Leben gemäß Art. 6 darstellt (*Larranaga /Philippinen, 14.09.2006, Communication No. 1421/2005*).

.Von Bedeutung ist insbesondere auch der Ansatz, dass die Verfahrensrechte des Art. 14 Anwendung finden; auf dieser Grundlage erkannte der MR-Ausschuss in einer Vielzahl von Fällen betreffend - vor allem - Zaire, Jamaica und Trinidad nicht nur auf einen Verstoß von Art. 14, sondern auch von Art. 6.

d) Für den lateinamerikanischen Bereich ist vor allem auf die Rspr. des IAGMR in Fällen „verschwendener“ Personen hinzuweisen, in denen auf eine Verletzung des Rechts auf Leben nach Art. 4 AMRK erkannt wurde (vgl. z.B. *Caballeros Delgado ./ Colombia, in HRLJ 1996, 33*).